



Rheda-
Wiedenbrück
gutes Klima

Richtlinie zum Förderprogramm „Aktiv für Klimaschutz in Rheda-Wiedenbrück“

Mobilität

Lastenrad | Fahrradanhänger | Abmelde-Prämie

Konsum

Großgeräte reparieren

Sanieren
& Bauen

Fenster und Türen | Dämmung | LED-Leuchtmittel

Erneuerbare
Energien

Photovoltaik | Balkonkraftwerke | Heizung | Lüftungsanlage

Klimafolgen-
anpassung

Flächenentsiegelung | Dach-/Fassadenbegrünung | Gartengestaltung |
Regenwassernutzung | Bäume & Sträucher

Boni

Gemeinschaftsnutzung | Anschluss Zisterne | Klimaschutzprojekt

Inhalte der Förderrichtlinie

1	Ziel der Förderung	1
2	Antragsberechtigte	2
3	Gegenstand und Höhe der Förderung.....	3
3.1	Mobilität	3
3.2	Konsum.....	4
3.3	Sanieren & Bauen.....	5
3.4	Erneuerbare Energien.....	6
3.5	Klimafolgenanpassung und Biodiversität	7
3.6	Sonderförderung und Boni.....	8
4	Allgemeine Förderbestimmungen	9
4.1	Was ist zu beachten?	9
4.2	Was wird nicht gefördert?	10
5	Antrags- und Bewilligungsverfahren	11
5.1	Antragsstellung.....	11
	Wie stelle ich einen Antrag?.....	11
	Wann stelle ich einen Antrag?.....	11
5.2	Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse.....	12
6	Umsetzung, Nachweise und Auszahlung.....	14
6.1	Umsetzungen der Maßnahmen.....	14
6.2	Nachweise	14
6.3	Auszahlung der Zuschüsse.....	14
7	Ausschluss des Rechtsanspruchs.....	15
8	Datenschutz	16
9	Ansprechpartner	16
10	Inkrafttreten.....	17
<hr/>		
Anhang		
A1	Informationsblatt Datenschutz nach DS-GVO.....	19
A2	Bestätigung über den Erhalt von Fördermitteln im Bereich Klimaschutz.....	22

1 Ziel der Förderung

Die von der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück verursachten Treibhausgasemissionen liegen nur bei ca. 1% der gesamtstädtischen Emissionen. Die Klimaschutzziele der Bundesregierung kann die Stadt Rheda-Wiedenbrück nicht allein erreichen. Daher ist es wichtig, dass sämtliche Akteure in Ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Mit dem Förderprogramm „Aktiv für Klimaschutz in Rheda-Wiedenbrück“ möchte die Stadt Rheda-Wiedenbrück Sie persönlich bei Ihrem Engagement für den Klimaschutz unterstützen.

Die konkreten Ziele der Förderung sind:

- Einsparung von Emissionen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
- Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung leisten.
- Förderung einer emissionsarmen und klimafreundlichen Mobilität.
- Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit durch Förderung von investitionsarmen Maßnahmen.
- Mehr Beteiligung der Bürger*innen am lokalen Klimaschutz.
- Öffentlichkeitswirksame Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen.
- Zusammenarbeit mit dem lokalen Fachhandwerk.

2 Antragsberechtigte

Volljährige Bürger*innen mit Erstwohnsitz in Rheda-Wiedenbrück

Mieter*innen und Eigentümer*innen von Immobilien in Rheda-Wiedenbrück

Unternehmen und Institutionen sind nicht antragsberechtigt*

* GbRs gelten als Privatpersonen. Institutionen, wie z. B. Vereine oder Unternehmen können sich mit Ideen für Klimaschutzprojekte bei der Umwelta Abteilung melden. Die Umwelta Abteilung unterstützt Sie gerne durch eine Beratung.

3 Gegenstand und Höhe der Förderung

3.1 Mobilität

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahrzehnten keinen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Bis 2019 war im Vergleich zu 1990 kein Rückgang der verkehrsbedingten Emissionen zu verzeichnen. Mit dem im Dezember 2019 verabschiedeten Bundes-Klimaschutzgesetz wurden verbindliche CO₂-Minderungsziele für den Verkehrssektor festgelegt. Durch die Förderung folgender Maßnahmen soll ein Beitrag zu diesen Zielen geleistet werden.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
(E-) Lastenfahrrad	750 €	<ul style="list-style-type: none">• Nutzlast 120 kg• Wird serienmäßig produziert und in fabrikneuem Zustand erworben	<ul style="list-style-type: none">✓ Rechnung✓ Technische Daten des Lastenrades✓ Nutzung Ökostrom (bei E-Lastenfahrrädern)
Fahrradanhänger	25% max. 250 €	<ul style="list-style-type: none">• Nutzlast 40 kg• Serienmäßig und fabrikneu	<ul style="list-style-type: none">✓ Rechnung✓ Technische Daten
Abmelde-Prämie	1.000 € pauschal	<ul style="list-style-type: none">• Alle zum Haushalt gehörenden PKWs werden abgemeldet• Innerhalb von 3 Jahren werden keine neuen PKW zugelassen	<ul style="list-style-type: none">✓ Abmeldung Fahrzeuge

3.2 Konsum

Unser täglicher Konsum und der damit einhergehende Verbrauch von Ressourcen hat einen großen Effekt auf Umwelt und Klimaschutz. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück fördert daher die folgenden Maßnahmen zum nachhaltigen Konsum.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Großgeräte reparieren Kühlschrank, Backofen etc.	50 % max. 150 €	<ul style="list-style-type: none"> • Energieeffizienzklasse mindestens A • Hinweis: Für Geräte, die vor 2021 beschafft wurden, gelten die Energie-Effizienzklassen wie sie bis Ende 2020 Standard waren. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung über die Reparatur ✓ Foto des Geräts ✓ Typbezeichnung des Geräts (z.B. Foto des Aufklebers oder Rechnung) ✓ Beleg Energieeffizienzklasse

3.3 Sanieren & Bauen

Der Wärmebedarf unserer Wohngebäude muss sinken, um der Klimaneutralität näher zu kommen. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück fördert daher die folgenden Maßnahmen zum Sanieren & Bauen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Fenster und Türen	100 € pro Fenster	<ul style="list-style-type: none"> Nur für Bestandsobjekte Fenster/Glastüren: Mindestens 3-fach Verglasung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Aus der Rechnung sind die Art und die technischen Angaben der Fenster/Türen, sowie die Art der Verglasung ersichtlich
Ein Fenster ist ein zusammengehöriges Element für eine Öffnung in der Außenwand	200 € pro Tür	<ul style="list-style-type: none"> Türen: U_a-Wert: 1,3 W/(m²k) Gilt nur für Türen, die beheizten von unbeheizter Fläche trennen. 	
	800 € insgesamt max.	<ul style="list-style-type: none"> Balkon-/Terrassentüren zählen als Fenster 	
Dämmung	20 % max. 1.800 €	<ul style="list-style-type: none"> Nur für Bestandsobjekte Folgende U-Werte sind zu erfüllen (Angaben in W/(m²k): Außenwand: 0,24 Außenwand gegen Erdreich: 0,25 OGD und Dach: 0,20 Kellerdecke und Boden gegen Erdreich: 0,3 Innenwand aus Glas: 1,2 Bei Einblasdämmung gilt abweichend: 0,04 als Mindestwert zur Wärmeleitfähigkeit des Einblasmaterials Nur Förderung von Dämmstoffen die nachwachsend, mineralisch oder recycelt sind Keine Förderung erdölbasierter Neu-Produkte 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Nachweis U-Werte /Wärmeleitfähigkeit Entweder durch die Rechnung oder ergänzender Fachunternehmererklärung
Austausch alter Leuchten gegen LED	20% max. 1.000 €	<ul style="list-style-type: none"> Nur für Bestandsobjekte Systemlichtausbeute bei LED Lichtbandleuchten mind. 100lm/W Lichtstromerhalt LED Leuchten > L80/50.000h 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Herstellernachweis zu den Produktmerkmalen

3.4 Erneuerbare Energien

Die Energiewende wird elektrisch. Voraussichtlich werden wir zukünftig zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für die Mobilität, Strom nutzen. Daher brauchen wir möglichst viele Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück fördert vor diesem Hintergrund die folgenden Maßnahmen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Photovoltaikanlage	150 € pauschal Für Stecker-Solaranlagen bis 0,6 kWp 100 € pro kWp Für Dach- oder Fassadenmontage 1.000 € insgesamt max. pro Objekt		<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Auszug aus dem Marktstammdatenregister
Heizung	20 % max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Keine Förderung von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Rohstoffen • Keine Förderung von Hybrid-Heizungen, sofern auch die Anlage zur Verbrennung fossiler Rohstoffe neu beschafft wird 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Weitere Nachweise im Einzelfall bspw. Ökostromnutzung
Lüftungsanlage	20 % max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Wärmerückgewinnung • Effizienzgrad mindestens 80 % 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Wärmerückgewinnung und Effizienzgrad ✓ Nutzung Ökostrom

3.5 Klimafolgenanpassung und Biodiversität

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend mit mehr Grün, Schatten und Versickerungsmöglichkeiten zu gestalten, darum geht es bei der Klimafolgenanpassung. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück fördert vor diesem Hintergrund die folgenden Maßnahmen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Flächenentsiegelung	30 % max. 800 € pro Projekt	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche größer 12 m² • Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung (Fachbetrieb oder Sachkosten) ✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher) ✓ Abflusswirksamkeit nicht mehr vorhanden
Anlage zur Regenwasser-nutzung	40 % max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 2m³ 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung
Dach- und Fassadenbegrünung	50 % max. 15 €/m ² und insgesamt max. 1.500 €	<ul style="list-style-type: none"> • Nettovegetationsfläche min. 10 m² • Durchwurzelbare Aufbaudicke min. 8 cm • Nur freiwillige Maßnahmen werden gefördert 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher)
Gartengestaltung	30 % max. 800 € pro Objekt	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhängende Fläche von min. 5 m² • Fläche ist bisher dominiert von Steinen/Kies o.ä. Materialien, die sich stark aufheizen • Einsatz von heimischen und/oder insektenfreundlichen Pflanzen inkl. Bäumen und Sträuchern • Keine Kumulierung mit 3.5 „Bäume und Sträucher“ 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung (Fachbetrieb oder Sachkosten) ✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher)
Bäume und Sträucher	50 % max. 250 € pro Baum max. 50 € pro Strauch	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von heimischen und/oder insektenfreundlichen Bäumen und Sträuchern • Keine Kumulierung mit 3.5 „Gartengestaltung“ 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher)

3.6 Sonderförderung und Boni

Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung kann man am besten integrativ betrachten. Einige Fördermaßnahmen (3.1 – 3.5) bieten größeres Potenzial ihre Wirkung zu entfalten, wenn man sie im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung weiterdenkt. Dieses Potenzial soll mit den Sonderförderungen und Boni gehoben werden. Die Begrenzung der Auszahlung von maximal 2.500 € pro Haushalt pro Jahr kann auch mit den Sonderförderungen und Boni nicht überschritten werden.

Bereich	Maßnahme	Bonus	Bedingung/ Nachweise
Mobilität	Gemeinschafts- nutzung E-Bike oder Lastenrad	200 € je Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nutzergemeinschaft aus mindestens 3 Personen, die nicht miteinander verwandt sind und auch nicht im selben Haushalt leben ✓ Versicherungsschein und Erklärung aller Nutzer
Klimafolgenanpassung und Biodiversität	Anschluss der Anlage zur Regenwasser- nutzung an Haushaltsgeräte/ WC	300 € pauschal	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung
Integrativ	Dein Klimaschutzprojekt	1.000 € max. je Projekt	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Konkreter Beitrag zum Klimaschutz und/oder Klimafolgenanpassung (Anpflanzungen reichen nicht aus) ✓ z.B. Gründung Energiegemeinschaft

4 Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 Was ist zu beachten?

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 2.500 € pro Haushalt pro Jahr. Mehrere verschiedene Maßnahmen können gleichzeitig beantragt werden.

Als Neubauten gelten alle Objekte, die ab 01.01.2020 errichtet wurden.

Die laut Beleg entstandenen Kosten können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die laut Beleg entstandenen Kosten anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objekts (falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse), die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Bei Rechnungen, die zur Fördermittelauszahlung eingereicht werden, muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen und es in den vorherigen Kapiteln nicht anders geregelt ist (s. 3.1). Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütung. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf die Stadt Rheda-Wiedenbrück begrenzt.

Förderanträge können für solche Maßnahmen gestellt werden, die noch nicht oder innerhalb der letzten 12 Monate umgesetzt wurden. Eine rückwirkende Förderung über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung des Fachbereichs Bauordnung III.3 der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorzulegen.

Bei der Förderung handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

4.2 Was wird nicht gefördert?

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze verstoßen. Der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Im Fall von Eigenleistungen sind nur Sach- und Materialkosten förderfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die im Rahmen des kommunalen Fassaden- und Hofflächenprogramms (Richtlinie der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Vergabe von Zuwendungen aus dem „Fassaden- und Hofflächenprogramm Innenstadt Rheda“) förderfähig sind.

Zu 3.5 Gartengestaltung: Bäume, Sträucher und andere Gestaltungselemente werden nicht gefördert, wenn die Besitzer durch den dort geltenden Bebauungsplan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.

Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird.

Maßnahmen an allen Gebäuden/Gebäudekomplexen mit über 8 Wohneinheiten. Eigentümergemeinschaften sind hiervon ausgenommen.

Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsstellung

Wie stelle ich einen Antrag?

Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können über ein verlinktes Formular auf der Internet-Seite der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter dem Reiter Klimaschutz & Energie gestellt werden (<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/umwelt-bauen-verkehr/umwelt-klimaschutz/klimaschutz-energie/foerdermoeglichkeiten/>).

In Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Rheda-Wiedenbrück auf Anfrage in Papierform zur Verfügung.

Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

Wann stelle ich einen Antrag?

In der Regel erfolgt die Antragsstellung nach der Umsetzung der Maßnahme. Optional kann bereits vor der Umsetzung ein Antrag gestellt werden. Auf diese Weise können Antragssteller frühzeitig eine Bewilligung und Planungssicherheit erhalten.

Einem Antrag vor Umsetzung der Maßnahme ist ein Angebot bzw. wenn möglich eine Auftragsbestätigung eines Dienstleisters/Anbieters beizufügen. In dem Angebot/Auftragsbestätigung muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen, falls alleine das Angebot diese Informationen nicht enthält. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel bewilligt.

Falls Sie eine Bewilligung vor der Umsetzung der Maßnahme erhalten haben, so ist nach Abschluss der Maßnahme die Abschlussrechnung einzureichen. Die Förderung wird erst nach Prüfung der Abschlussrechnung ausgezahlt und entspricht maximal der Höhe der bewilligten Mittel.

Die Antragsstellung ist grundsätzlich nur bis zum 30.11. des aktuellen Jahres möglich. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt.

Für alle Anträge und Unterlagen gilt, dass diese der Stadt Rheda-Wiedenbrück bis zum 30.11. des aktuellen Jahres vollständig vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt und ggf. vorliegende Bewilligungen verfallen.

Mit Beginn des jeweils nächsten Jahres, bzw. nach Aufstellungsbeschluss des Haushaltes, stehen wieder Fördermittel zur Verfügung. Neue Förderanträge können gestellt werden, sobald der Online-Antrag wieder auf der Internetseite der Stadt Rheda-Wiedenbrück freigeschaltet ist.

5.2 Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt Rheda-Wiedenbrück diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Für die Einreichung der Unterlagen wird eine Frist von 18 Monaten nach Förderzusage gewährt. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Halten Antragssteller diese Frist nicht ein, kann die Stadt Förderanträge ablehnen.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Abteilung IV.1-61.2 durchgeführt.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, inkl. ggf. separater Budgets für besondere Maßnahmen, sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.

Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragssteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z.B., weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge der Eingangsdaten nach.

Ab einem Antragsüberhang von 15.000 € über dem Gesamtförderbudget können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular ist dann nicht mehr verfügbar und postalisch eingehende Anträge werden nicht mehr angenommen.

Nach der Entscheidung über die Bewilligung wird der Antragssteller zunächst über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Nach Bewilligung der Förderung erhält der Antragssteller von der Stadt Rheda-Wiedenbrück postalisch das Dokument „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz“ (siehe Anhang).

Dieses Dokument ist vom Antragssteller unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu den Bindungsfristen und Verpflichtungen bzgl. Der geförderten Maßnahme.

5.3 Pflichten des Antragsstellers

Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.

Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist dem zukünftigen Eigentümer die im Anhang befindliche und nach Abschluss der Förderung postalisch zugesendete „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz“ inkl. Der Verpflichtungen innerhalb der Bindungsfristen zu übertragen.

Mitarbeitende der Stadt Rheda-Wiedenbrück, oder beauftragte Dritte, dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für die Dauer der Bindungsfristen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahme nachzuvollziehen.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

6 Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

6.1 Umsetzungen der Maßnahmen

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

6.2 Nachweise

Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.

Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

Alle Nachweise sind als Scan/Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragssteller unzumutbar ist.

6.3 Auszahlung der Zuschüsse

Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 € pro Antrag. Ausgenommen davon ist die Förderung im Bereich Konsum, Gartengestaltung sowie für Stecker-Solar-Geräte.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt an den Antragssteller mathematisch gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach §49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen, formuliert in der „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz“, innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verstoßen wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/ Weiterbetrieb der geförderten Maßnahme mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die untenstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Alle Unterlagen sind vollständig eingereicht und eine positive fachliche Prüfung hat stattgefunden,
- Das Dokument „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz“ wurde unterschrieben zurückgesendet (Die Stadt versendet dieses Schreiben per Post nach erfolgter Prüfung mit positivem Ergebnis).

7 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüffähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Rheda-Wiedenbrück nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine weiteren Förderzusagen zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betroffenen Jahr führt oder geführt hat.

8 Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Stadt Rheda-Wiedenbrück seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen sowie den Förderhöhen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie unter <https://www.rheda-wiedenbrueck.de/datenschutz/>

9 Ansprechpartner

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Fachbereich Stadtentwicklung

Abteilung Klima, Mobilität und Stadterneuerung

Rathausplatz 13 | 33378 Rheda-Wiedenbrück

Tel.: 05242/963-301

E-Mail: Umwelt@rh-wd.de

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2024 gültig, solange der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück keine Änderungen beschließt. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechendem politischem Beschluss möglich.

Rheda-Wiedenbrück, 01.04.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Mettenborg', with a stylized, cursive script.

Bürgermeister Theo Mettenborg

A1 Informationsblatt nach Art. 13/14 DS-GVO

Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Zuge der Abwicklung des städtischen Förderprogramms „Aktiv für Klimaschutz in Rheda-Wiedenbrück“.

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Rheda-Wiedenbrück von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

- Verantwortliche*r:** Stadt Rheda-Wiedenbrück
vertreten durch den/die Bürgermeister*in
Rathausplatz 13 33378
Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 05242-963-0
E-Mail: info@rh-wd.de
- Datenschutzbeauftragte*r:** Datenschutzbeauftragte*r der Stadt Rheda-Wiedenbrück,
persönlich
Rathausplatz 13 33378
Rheda-Wiedenbrück
E-Mail: datenschutz@rh-wd.de
- Zweck und Notwendigkeit:** Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Abwicklung der gestellten Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms „Aktiv für Klimaschutz in Rheda-Wiedenbrück“. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
- Rechtsgrundlage:** Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von: Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO

(Wahrnehmung einer Aufgabe) i. V. m.-
Richtlinie zum Förderprogramm „Aktiv für
Klimaschutz in Rheda-Wiedenbrück“. der Stadt
Rheda-Wiedenbrück (Stand 13.06.2022)

Empfänger*in /
Kategorien von
Empfänger*innen:

Interne Stellen: Stadtkasse: Zur Überprüfung
der Zahlungsvorgänge und Erstellung der
Mahnungen, Rechnungsprüfungsamt: Zur
Überprüfung der ordnungsgemäßen
Abwicklung der Prüfung und Auszahlung.

Externe Stellen: Zum Zweck der Unterstützung
bei Antragsbearbeitung sowie für Kontrollen
der bedingungskonformen Umsetzung der
geförderten Maßnahmen nach Umsetzung für
die Dauer der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren

Übermittlung an ein
Drittland/ internationale
Organisation:

Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist
nicht vorgesehen.

Speicherdauer bzw.
-kriterien:

Die Daten werden für die Dauer der Z
Zweckbindungsfrist (5 Jahre) gespeichert und
nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Die
Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der
Auszahlung der Fördermittel.

Betroffenenrechte:

Auskunftsrecht (Art. 15)
Recht auf Berichtigung (Art. 16)
Recht auf Löschung (Art. 17)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (18)
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
Widerspruchsrecht (Art. 21)

Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter
anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,

Postfach 20 04, 4440102 Düsseldorf
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4,
40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 38424-0 | Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de